



AMTSBLATT DER GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Ausgegeben zu Schöppingen am 15.12.2017

Nr. 22/2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
43	12.12.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016	112-113
44	13.12.2017	Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017	114-116
45	12.12.2017	Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW Einwendungsfrist vom 18.12.2017 – 12.01.2018	117
46	12.12.2017	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.12.2017 (Hebesatz-Satzung 2018)	118-119
47	12.12.2017	4. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	120-121

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Gemeinde Schöppingen Der Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 der GO ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss wurde am 29.09.2017 durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 27.11.2017 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 der GO erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2016 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.163.051,74 € gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2016 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2016 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	366.128,84 €
1.2 Sachanlagen	46.533.096,35 €
1.3 Finanzanlagen	12.574.437,42 €
	59.473.662,61 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	802.340,66 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.290.246,08 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	822,18 €
2.4 Liquide Mittel	3.803.705,67 €
	5.897.114,59 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	625.453,54 €

Bilanzsumme

65.996.230,74 €

Passivseite

1. Eigenkapital	28.315.585,70 €
2. Sonderposten	28.576.032,67 €
3. Rückstellungen	4.643.451,29 €
4. Verbindlichkeiten	3.830.825,75 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	630.335,33 €

Bilanzsumme

65.996.230,74 €

2. Ergebnisrechnung 2016

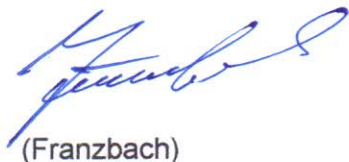
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016
+ Ordentliche Erträge	12.518.928,55 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>11.430.273,21 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	1.088.655,34 €
 + Finanzergebnis	 74.396,40 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>1.163.051,74 €</u>
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
 = Jahresergebnis	 <u>1.163.051,74 €</u>

3. Finanzrechnung 2016

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.126.311,65 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>10.261.961,30 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.350,35 €
 + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 1.708.069,91 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>2.144.890,16 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-436.820,25 €
 + Saldo aus Finanzierungstätigkeit	 <u>12.533,67 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	440.063,77 €
 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	 3.210.866,88 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>152.775,02 €</u>
 = Liquide Mittel	 <u>3.803.705,67 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2016 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2017) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, den 12.12.2017



(Franzbach)

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen mit Beschluss vom 06.11.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	11.432.711			11.432.711
Aufwendungen	12.386.816	2.250		12.389.066
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	10.273.821			10.273.821
Auszahlungen	11.040.936	2.250		11.043.186
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	5.142.560	992.000		6.134.560
Auszahlungen	7.368.600	1.685.000		9.053.600
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	2.225			2.225
Auszahlungen	525.000		485.000	40.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 954.105 € um 2.250 € erhöht und damit auf **956.355 €** festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen werden nicht geändert.

§ 9

Die Vorschriften zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 06.11.2017 beschlossene Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 10.11.2017 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Borken hat die Anzeige bestätigt und mitgeteilt, dass gegen die Bekanntmachung keine Bedenken bestehen.

Der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 6 GONW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Nachtragsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 13.12.2017

Der Bürgermeister



Franzbach

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 24 öffentlich aus.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 über die Haushaltssatzung 2018 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

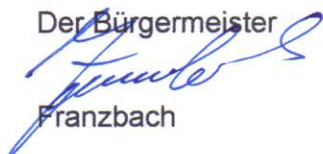
18. Dezember 2017 – 12. Januar 2018

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 24, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister



Franzbach

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. Dezember 2017 (Hebesatz-Satzung 2018)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966);
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) | Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. Dezember 2017 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister



Franzbach

4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,18 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 11.12.2017 beschlossene 4. Änderungssatzung vom 13.12.2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

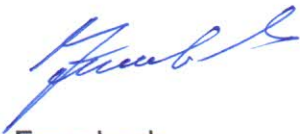
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franzbach', written over a horizontal line.

Franzbach